

11. Mai 2017

ePrivacy - Verordnung über Privatsphäre & elektronische Kommunikation

Hintergrund

- Am 10. Januar 2017 präsentierte die EU-Kommission den Entwurf für eine neue Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation (2017/0003(COD)). Die aktuell geltende Richtlinie 2002/58/EG („ePrivacy-Richtlinie“) enthält als „lex specialis“ besondere Datenschutzvorschriften für die elektronische Kommunikation.
- Die Überarbeitung ist notwendig, um die gesetzlichen Vorschriften für die elektronische Kommunikation an die 2016 verabschiedete EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) anzupassen. Die ePrivacy-Verordnung soll zusammen mit der DSGVO ab dem 25. Mai 2018 anwendbar werden.

Inhalt

- Der Anwendungsbereich soll auf jegliche elektronische Kommunikationsdienste ausgeweitet werden. Damit würden auch OTT-Dienste wie Chat- oder E-maildienste erfasst. Zudem soll die neue Verordnung auch für öffentliche WLAN-Hotspots gelten und die Vertraulichkeit der über solche Netze übermittelten Kommunikation schützen.
- Auf den meisten Internetseiten werden Nutzer heutzutage in Pop-Up-Fenstern über sogenannte „Cookies“ informiert. Cookies helfen dem Webseitenbetreiber einen Nutzer zu identifizieren, z.B. um den Inhalt des Warenkorbs im Onlineshop zu speichern, oder zu Sicherheits- und Werbezwecken. Viele Nutzer empfinden diese wiederkehrende Information als lästig und störend. Die Kommission schlägt daher vor, dass Internetnutzer ihre Einwilligung für das Speichern von „Cookies“ über die Einstellungen des Internetbrowsers ausdrücken können.
- Viele Onlineshops arbeiten mit externen Dienstleistern zusammen, z.B. um Werbung zu schalten oder den Zugang zu sozialen Netzwerken zu erleichtern. Nutzer sollen in Zukunft ihre Einwilligung erteilen, bevor Cookies dieser Anbieter gespeichert werden dürfen. Ohne die Einwilligung des Nutzers wären weitverbreitete Angebote, wie die Reichweitenmessung für Online-Werbung, nicht mehr möglich.
- Die vorgeschlagenen Einschränkungen bei der Nutzung von Cookies könnten die Finanzierungsmöglichkeiten von Webseitenbetreibern deutlich einschränken und sich existenzbedrohend auf werbefinanzierte Dienste auswirken.
- Die Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste für die Direktwerbung setzt bereits heute die Einwilligung des Verbrauchers voraus (Opt-in). Auch in Zukunft soll Unternehmen gestattet bleiben ihre Bestandskunden z.B. per Email oder SMS zu kontaktieren, wenn einer solchen Kontaktaufnahme nicht widersprochen wird.

Position

- Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre müssen praktikabel sein, damit sie die **Nutzbarkeit von Online-Shops möglichst nicht beeinträchtigen**. Die vorgeschlagene Einwilligungspflicht für Cookies wird in der Praxis zu einer Vielzahl von Pop-Up-Fenstern auf Webseiten führen. So verfehlt der Verordnungsvorschlag sein ursprüngliches Ziel, das Online-Shopping-Erlebnis zu verbessern und macht Browserbetreiber zu Gatekeepern. Im Online-Handel kann diese eingeschränkte Nutzbarkeit zu **höheren Kaufabbruchraten** und damit zu Umsetzeinbußen führen.
- Die drohenden Einschränkungen bei der Zusammenarbeit mit externen Internetdienstleistern können erhebliche negative Auswirkungen für die Einzelhandelsunternehmen haben: Online-Händler, die ihre Shops über Online-Werbung (mit)finanzieren, könnten **Werbeeinnahmen verlieren**. Dies kann insbesondere für kleine Einzelhändler existenzgefährden sein, die vom Strukturwandel im Einzelhandel bereits jetzt besonders betroffen sind.
- Der Einzelhandel ist ein **wichtiger Teil der werbetreibenden Wirtschaft** und damit Antreiber der Binnenkonjunktur. Der Anteil der kommerziellen Werbung am Bruttoinlandsprodukt in Deutschland beträgt 3.032,8 Mrd. Euro oder 1,5%. Werbung steht damit in einer Reihe mit anderen bedeutenden Branchen der deutschen Wirtschaft.
- Der HDE begrüßt, dass Einzelhändler ihre Bestandskunden auch in Zukunft wie gewohnt mittels **elektronischer Kommunikationsdienste** ansprechen dürfen.
- Die Verordnung darf keine zusätzlichen Hürden für das Angebot **freier WLAN-Netze** schaffen. Händler müssen ihren Kunden ohne Haftungs- und Kostenrisiken rechtssicher ein öffentliches WLAN anbieten können.
- Um während der aktuellen Anpassung an die DSGVO Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollten **keine Diskrepanzen zwischen DSGVO und ePrivacy-Verordnung** geschaffen werden, insb. bei den Erlaubnistatbeständen.